

SATZUNG NichtGenesenKids e.V.

Verein der Elterninitiative NichtGenesenKids für COVID-19 oder andere viral bedingte Langzeiterkrankungen und Post Vac geschädigte Kinder und Jugendliche zur Information, Aufklärung und Selbsthilfe der Familien – **NichtGenesenKids e.V.**

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen NichtGenesenKids.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Dresden und ist im Vereinsregister einzutragen. Er erhält nach erfolgter Eintragung den Zusatz „e.V.“
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit des Vereins

Zweck des Vereins ist in Entsprechung des §52 1f AO die Förderung der Wissenschaft, Forschung und Bildung, des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, der Verbraucherberatung und des Verbraucherschutzes insbesondere im Zusammenhang mit Kindern und Jugendlichen, die von Long Covid, Post Covid, Post Vac, ME/CFS und anderen chronischen Erkrankungen betroffen sind, sowie deren Angehörigen.

- (1) Der Vereinszweck wird insbesondere erfüllt durch nachfolgende Punkte:
 - a. In ganz Deutschland ein verzweigtes Netz aufzubauen, welches Eltern von Long Covid, Post Covid, Post Vac und ME/CFS betroffenen Kindern und Jugendlichen miteinander vernetzt und Verbesserungen bestehender medizinischer Versorgung durch aktive Aufklärung vorantreibt,
 - b. wissenschaftlich fundierte, dem neuesten Stand entsprechende Aufklärung für betroffene Familien bietet,
 - c. insbesondere auf das Verständnis des Mechanismus von Belastungsintoleranz als Hauptsymptom bei ME/CFS hinwirkt,
 - d. die Förderung des Informationsaustauschs zwischen Betroffenen (auch in Selbsthilfegruppen), deren Angehörigen und den Ärzten sowie einschlägig befassten Wissenschaftlern,
 - e. die Schaffung einer Öffentlichkeit und besonders die Vernetzung der Hausärzte, Apotheker, Krankenhäuser, Schulen sowie Kindergärten über die familiären und sozialen Probleme einer COVID-19-Erkrankung und deren Folgeschäden aufzuklären und auf sachgerechte Lösungen hinzuwirken,
 - f. die Förderung der Forschung zu unterstützen,

- g. beteiligte Behörden durch Aufklärung zu sensibilisieren und aktuelles valides Wissen auch dort verfügbar zu machen
 - h. das Recht auf Bildung und Teilhabe für erkrankte Kinder aktiv zu unterstützen und zu fördern, darauf hinzuweisen und im Rahmen erfolgreicher Inklusion Bedingungen zu schaffen, die eine Heilung oder zumindest Symptomverbesserung begünstigen,
 - i. auf vorhandene Hilfen und soziale Strukturen (z.B. Unterstützungsmöglichkeiten durch Beratungsstellen wie EUTB[®] - Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung) hinweisen,
 - j. die Suche von geeigneten Selbsthilfegruppen unterstützen,
 - k. die Gleichstellung von Mann und Frau fördern, insbesondere durch Sichtbarmachen des erheblichen Betreuungsbedarfs erkrankter Kinder, der in vielen Familien noch immer die Mütter überdurchschnittlich belastet,
 - l. mit fortschreitendem Zeitablauf geschaffene Strukturen auch Familien mit Kindern und Jugendlichen mit anderen chronischen und/oder seltenen Erkrankungen nutzbar zu machen
 - m. zur Umsetzung der in a-l genannten Vereinsziele auch internationale Kontakte zu knüpfen und in entsprechenden Austausch zu treten.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 51ff AO. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Ergebnisse von veröffentlichten Forschungen, die mit Mitteln des Vereins gefördert wurden, sind der Allgemeinheit zugänglich zu machen.
- (3) Der Vereinszweck kann auch durch die Errichtung, Finanzierung und Unterhaltung von eigenen Einrichtungen und Veranstaltungen verwirklicht werden, die den Zwecken des Abs. 1 dienen.
- (4) Die Zuwendung von Mitteln des Vereins an eine andere gemeinnützige Körperschaft und/oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Förderung von Vereinszwecken i.S. des Absatzes 1 ist zulässig. Der Verein soll den Vereinszweck überwiegend selbst und nicht überwiegend mittelbar durch Mittelzuwendungen an andere gemeinnützige Körperschaften erfüllen.
- (5) Für die Verwirklichung von steuerbegünstigten Zwecken i.S. des Absatzes 1 durch andere steuerbegünstigte Körperschaften oder durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts können Mittel beschafft werden. Für die Verwirklichung der Ziele des Absatzes 1 dürfen insbesondere öffentliche Spendensammlungen durchgeführt werden. Der Verein ist diesbezüglich ein Förderverein im Sinne des § 58 Nr. 1 Abgabenordnung, der hier Mittel ausschließlich zur Förderung von steuerbegünstigten Zwecken verwendet.

- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Auf Antrag und bei Vorlage der entsprechenden Belege kann der Schatzmeister Mitgliedern – einschließlich des Vorstands – Aufwendersersatz für getätigte Auslagen, insbesondere Reisekosten und Übernachtungen oder Sachkosten, die unmittelbar im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vereinszwecks entstehen, gewähren.
- (7) Sofern die wirtschaftlichen Verhältnisse des Vereins es zulassen, kann die Mitgliederversammlung Vorstandsmitgliedern auf Antrag eine Aufwendersentschädigung für ihre Tätigkeiten gewähren. Dasselbe gilt für besondere Vertreter, Fachausschüsse oder Länderbeiräte, die ordentlich vom Vorstand berufen worden sind. Über die Höhe und Art der Aufwendersentschädigung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (8) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (9) Der Verein kann jedoch, unter Einhaltung der allgemeinen lohnsteuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften, Mitarbeiter, die den Verein und den Vorstand in seiner satzungsgemäßen Arbeit unterstützen, einstellen und aus Geldern des Vereins bezahlen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Einstellung, Aufgaben und Kündigung der Mitarbeiter.
- (10) Mitarbeiter können mit Verweis auf § 8 (1) – (3) gleichzeitig auch Mitglied des Vereinsvorstands sein.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können juristische Personen oder natürliche Personen ab dem 16. Lebensjahr werden. Über den schriftlichen oder in elektronischer Form übermittelten Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Im Aufnahmeantrag ist der vollständige Name, Geburtsdatum, Anschrift des Antragsstellers und E-Mailadresse sowie eine Begründung des Antrags auf Mitgliedschaft anzugeben. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen und die Anordnungen des Vorstandes und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren.

- (3) Der Verein erhebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Höhe und Staffelung des Beitrags regelt die Beitragsordnung. Über die Beitragsordnung entscheidet der Vorstand. Außerordentlichen Beitragserhöhungen muss die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zustimmen.
- (4) Der Vorstand kann durch einstimmigen Beschluss Personen, die sich um den Verein oder den Vereinszweck besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern bestellen. Ehrenmitglieder sind nicht verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen, sie erhalten eine schriftliche Bestätigung über die Ehrenmitgliedschaft. Ehrenmitgliedern dürfen – ihr Einverständnis vorausgesetzt – Aufgaben übertragen werden, die dem Vereinsziel dienen.
- (5) Die Mitgliedschaft endet mit dem freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.
- (6) Der freiwillige Austritt muss schriftlich oder in elektronischer Form dem Vorstand gegenüber erklärt werden und ist bei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören, jederzeit möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.
- (7) Über den Ausschluss aus dem Verein und die Streichung von der Mitgliederliste entscheidet der Vorstand auf Antrag eines Vereinsmitglieds mit einfacher Mehrheit. Der Antrag muss schriftlich oder in elektronischer Form an den Vorstand erfolgen. Er ist nur zulässig, wenn das Mitglied den Antrag auf Ausschluss glaubwürdig nachweist und begründet. Das vom Ausschluss betroffene Mitglied ist vor der Entscheidung des Vorstands schriftlich oder in elektronischer Form von dem Antrag in Kenntnis zu setzen. Es erhält die Gelegenheit, binnen vier Wochen nach dieser Mitteilung zu dem Antrag Stellung zu nehmen. Während dieser Zeit ruhen sämtliche Vereinsrechte des ausgeschlossenen Mitglieds. Beschließt der Vorstand den Ausschluss, so ist der Beschluss unter Angabe von Gründen dem ausgeschlossenen Mitglied mitzuteilen.

Ausschlussgründe sind:

- a. die grobe Verletzung der Mitgliederpflichten. Dazu gehört insbesondere die Nichtzahlung der Beiträge nach zweimaliger Mahnung. Mit der zweiten Mahnung muss eine Zahlungsfrist von 14 Tagen festgesetzt und mit dem Hinweis versehen werden, dass bei Ausbleiben der Zahlung automatisch der Vereinsausschluss mit Streichung von der Mitgliederliste erfolgt.
- b. wiederholter grober Verstoß gegen die Satzung oder Zuwiderhandlung satzungsmäßig begründeter Vorstandsbeschlüsse
- c. erhebliche Pflichtverletzungen von Organmitgliedern
- d. Schädigung der Interessen und des Ansehens des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereinslebens, etwa durch Verleumdung von Vorstandsmitgliedern oder durch Verursachung von Zwistigkeiten unter den Vereinsmitgliedern

§ 4 Rechte der Mitglieder

- (1) Mitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen, Projekten oder anderen Formaten des Vereins, in denen die in § 2 genannten Zwecke verwirklicht werden, teilzunehmen. Sie haben das Recht zu einer Teilnahme in hybrider Form. Sie haben Zugang zu allen veröffentlichten Forschungsergebnissen und anderen Veröffentlichungen des Vereins, die der Verwirklichung dieser Zwecke dienen.

- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Anträge zu Satzungsänderungen müssen dem Vorstand sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden.

- (3) Alle Gründungsmitglieder erhalten gem. § 35 BGB das Sonderrecht, Mitglied im Vorstand zu sein. Das Sonderrecht ist ein persönliches Recht, das nur das Gründungsmitglied selbst wahrnehmen kann. Es ist nicht übertragbar, kann nicht entzogen werden und entfällt nur bei Verzicht, freiwilligem Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Der Verzicht muss schriftlich mitgeteilt werden.

- (4) Die Gründerin der Elterninitiative ist Elena Lierck, geb. 05.05.1981 in Crivitz. Sie hat das Recht diesen Titel zu verwenden.

- (5) Sind der Vorstandsvorsitzende und die zweiten Vorstände Gründungsmitglieder haben diese im Vorstand das Sonderrecht nach § 35 BGB ein zweifaches Stimmrecht für sich in Anspruch zu nehmen. Der Vorstandsvorsitzende entscheidet bei Stimmgleichheit in Vorstandssitzungen.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand
- b. das Vorstandsgremium (sofern der Vorstand dieses bestellt)
- c. die Mitgliederversammlung
- d. der Länderbeirat

§ 6 Zusammensetzung des Vorstands, Bestellung der Vorstandsmitglieder, Vorstandsgremium

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus maximal sechs Personen und setzt sich zusammen aus

- a. einem Vorstandsvorsitzenden,
 - b. zwei zweiten Vorständen,
 - c. einem Schatzmeister und
 - d. zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstands für das jeweilige Amt. Wählbar sind Vereinsmitglieder oder sonstige geeignete Personen. Mitglieder des Vorstands können nur natürliche Personen sein. Sie werden für vier Jahre gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die dreimalige Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Das Amt des Vorstandsmitglieds endet:
- a. durch Ablauf der Amtszeit vom Tag der Wahl angerechnet. Das Vorstandsmitglied bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
 - b. mit dem Ausschluss aus dem Verein wie in § 3 (7) beschrieben
 - c. mit der freiwilligen Amtsniederlegung. Diese ist jederzeit zulässig und schriftlich oder in elektronischer Form unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gegenüber den anderen Vorstandsmitgliedern zu erklären.
 - d. Mit dem Tod des Mitglieds.
- (4) Der Vorstand kann ein Vorstandsgremium bestellen, welches laufende Aufgaben übernimmt. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so muss eine Neuwahl innerhalb der nächsten 6 Monate stattfinden.
- (6) Änderungen in der Zusammensetzung des Vorstands sind unverzüglich zur Eintragung ins Vereinsregister anzumelden.

§ 7 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er nimmt auch folgende Aufgaben wahr:

- a. Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung, Festlegung der Tagesordnung, Protokollierung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - b. Bestellung des Vorstandsgremiums zur Erledigung von in der Geschäftsordnung definierten Aufgaben
 - c. Aufstellung eines Verzeichnisses der Einnahmen und Ausgaben, Erstellung einer Jahresabrechnung und eines Jahresberichts nach § 15 Abs. 4 dieser Satzung
 - d. Ernennung der Länderbeiräte
 - e. Erlass einer Geschäftsordnung, die die laufenden Aufgaben konkretisiert
- (2) Bei seiner Tätigkeit hat der Vorstand stets darauf zu achten, dass die Steuerbefreiung des Vereins nicht gefährdet wird.
- (3) Die Vorstandsmitglieder können auf Antrag eine Aufwandsentschädigung erhalten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands entsprechend der Geschäftsordnung zu bemessen ist.

§ 8 Vertretungsbefugnis des Vorstands

- (1) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln und allein vertretungsberechtigt für den Verein. Dies gilt auch für die Eintragung ins Vereinsregister. Die Vertretungsbefugnis umfasst sämtliche Rechtshandlungen und Geschäfte im Namen des Vereins, einschließlich Vertragsabschlüsse, Rechtsgeschäfte und Verpflichtungen gegenüber Dritten. Die Vertretungsberechtigung gilt unabhängig von der Anzahl der Vorstandsmitglieder, die den Vorstand bilden.
- (2) Der Vorstand kann außerdem nach § 30 BGB für bestimmte Aufgaben ein Vorstandsgremium, besondere Vertreter, Fachausschüsse oder Länderbeiräte berufen.
- (3) Die Aufgabenbereiche der Vorstandsmitglieder, der besonderen Vertreter, Fachausschüsse oder Länderbeiräte müssen vom Vorstand in einer Geschäftsordnung oder einem Aufgabenverteilungsplan beschrieben werden. Über wichtige Ereignisse, die einen Geschäftsbereich betreffen, sind die anderen Vorstandsmitglieder unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende und im Verhinderungsfalle die anderen Vorstandsmitglieder nach Bedarf und auf jedem gängigen Kommunikationsweg einladen. Die Schriftform und die Mitteilung einer Tagesordnung ist nicht erforderlich. Eine Einberufungsfrist von 2 Tagen ist einzuhalten. Wenn alle Vorstandsmitglieder einverstanden sind, ist auch eine kürzere Einberufungsfrist zulässig.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit sofern die Satzung für bestimmte Fälle keine andere Regelung trifft.
- (3) Die Art und Weise der Beschlussfassung bei hybriden oder rein digitalen Vorstandssitzungen muss mit der Einberufung der Sitzung mitgeteilt werden oder grundsätzlich in der Geschäftsordnung geregelt werden.
- (4) Beschlüsse des Vorstands, die sich nicht ausschließlich auf laufende Angelegenheiten beziehen, sind schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit, Namen der Teilnehmer, den gefassten Beschlüssen und dem Abstimmungsergebnis niederzulegen.

§ 10 Länderbeirat

- (1) Der Vorstand kann Länderbeiräte ernennen, die die Umsetzung der satzungsgemäßen Vereinsziele auf Ebene der einzelnen Bundesländer unterstützen und vorantreiben. Voraussetzung für die Ernennung ist der Wohnsitz in dem Bundesland, für das die Ernennung zum Länderbeirat erfolgen soll. Ausnahmeregelungen hiervon können in begründeten Einzelfällen getroffen werden.
- (2) Die Länderbeiräte tragen die Bezeichnung „NichtGenesenKids-Beirat für *Name des Bundeslandes“. Nicht besetzte Beiratsstellen können jederzeit während der Wahlperiode von geeigneten Mitgliedern, die hierauf einen Antrag beim Vorstand stellen, besetzt werden. Hierzu genügt eine einfache Mehrheit des Vorstands.
- (3) Der Vorstand beruft die Mitglieder der Beiräte für die restliche Wahlperiode des Vorstands. Die Berufung kann ohne Einschränkung erneuert werden. Die Mitglieder werden darüber informiert.

- (4) Der jeweilige Länderbeirat kann aus maximal 6 Mitgliedern des Bundeslandes bestehen, die sich gemeinsam für die Umsetzung der satzungsgemäßen Vereinsziele auf Länderebene einsetzen. Der Länderbeirat muss einen oder zwei Vertreter aus seiner Mitte bestimmen, die als Beiratssprecher Ansprechpartner für den Vorstand sind. Der Beiratssprecher ist dem Vorstand mitzuteilen.
- (5) Vorstandsmitglieder können in ihrem eigenen Bundesland Länderbeirat werden.

§ 11 Aufgaben des Länderbeirats

- (1) Der Länderbeirat unterstützt den Vorstand bei der Umsetzung der satzungsgemäßen Vereinsziele im jeweiligen Bundesland. Hierzu gehört insbesondere Vernetzungstätigkeit, Kontakt zu politischen Entscheidungsträgern des Bundeslandes, das Schaffen eines Überblicks über die im Bundesland zur Verfügung stehenden Unterstützungsstrukturen für die betroffenen Familien sowie die Unterstützung der Vernetzung im medizinischen Bereich.
- (2) Der Länderbeirat bemüht sich besonders um die Umsetzung der Verwirklichung der Ziele des § 2 h dieser Satzung. Ländergesetzgebungskompetenz
- (3) Der Länderbeirat darf dem Vorstand und bei Vorhandensein eines Vorstandsgremiums auch diesem, Vorschläge unterbreiten.
- (4) Die Geschäftsordnung regelt die genauen Aufgaben der Länderbeiräte.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan obliegen.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a. die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
 - b. die Entlastung des Vorstandes,
 - c. die Wahl der Vorstandsmitglieder,
 - d. die Wahl von zwei Kassenprüfern gemäß §15 dieser Satzung,

- e. die Änderung der Satzung,
- f. den Erlass der Geschäftsordnung,
- g. die Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder, sofern diese keine laufende Angelegenheit oder eine nach Geschäftsordnung einem Organ übertragene Aufgabe betreffen
- h. die Auflösung des Vereins.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn die Interessen des Vereins es erfordern, jedoch mindestens einmal jährlich.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung in Textform einzuberufen. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung in elektronischer Form gemäß § 126a BGB erfolgt. Die Einladung gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein vom Mitglied schriftlich benannte Emailadresse gerichtet ist, auch, wenn sie dort nicht zugestellt werden kann. Die Mitteilung von Adressänderungen/ Änderungen von E-Mail-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds.

- (3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann schriftlich oder in elektronischer Form bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand beantragen, dass weitere Punkte auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Vorstand hat die Ergänzung der Tagesordnung den Vereinsmitgliedern mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder in elektronischer Form mitzuteilen.

- (4) Mitgliederversammlungen können in Präsenz, online oder hybrid erfolgen. Dies gilt auch für die Gründungsversammlung, sofern mindestens drei Gründungsmitglieder in Präsenz anwesend sind.

- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden, wenn die Geschäfte es dringend erfordern. Sie muss einberufen werden, wenn dies mindestens 25% aller Vereinsmitglieder schriftlich oder in elektronischer Form unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangen.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung oder bei entsprechender Beauftragung von einem anderen Vorstandsmitglied, bei deren Verhinderung von einem vor der Sitzung vom Vorstand bestimmten Vereinsmitglied geleitet. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter alleine den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar.

- (2) Wahlen finden in offener Abstimmung statt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt.

- (3) Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen und der damit verbundenen Diskussion wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss, bestehend aus zwei Personen.

- (4) Jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – hat eine Stimme. Es gelten die Regelungen des § 4 Abs. 5 dieser Satzung. Bei der Beschlussfassung kann sich ein Mitglied in begründeten Ausnahmefällen durch ein anderes vertreten lassen. Eine entsprechende Vollmacht muss an der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich vorgelegt werden und ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Juristische Personen können einen Vertreter entsenden, der ebenfalls eine schriftliche Vollmacht vorlegen muss. Diese muss von einem dazu befugten Gremienmitglied oder Mitglied der Geschäftsführung der entsendenden Organisation unterzeichnet sein.

- (5) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

- (6) Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Es muss enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers, Zahl der anwesenden Mitglieder, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit, die Tagesordnung, die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis, die Art der Abstimmung sowie Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut und Beschlüsse in vollem Wortlaut. Die Protokolle hat der Vorstand aufzubewahren.

§ 15 Mittelverwendung, Kassenprüfung, Geschäftsjahr

- (1) Der Vorstand hat für eine ordnungsgemäße Verwendung und Verzeichnung des Vermögens sowie der Einnahmen und Ausgaben des Vereins zu sorgen.
- (2) Sämtliche Mittel des Vereins (Einkünfte und Einnahmen aus Spenden oder sonstigen Zuwendungen) dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Dies gilt auch für Erträge aus dem Vereinsvermögen.
- (3) Der Verein ist im Rahmen des § 58 AO berechtigt, seine Mittel freien Rücklagen oder zweckgebundenen Rücklagen zuzuführen, damit der Verein seine Zwecke nachhaltig erfüllen kann, insbesondere zur Finanzierung konkreter langfristiger Fördervorhaben.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Innerhalb von drei Monaten nach Ende des Geschäftsjahrs hat der Vorstand eine Übersicht über die Vermögenswerte, Einnahmen und Ausgaben des Vereins sowie einen Jahresbericht zu erstellen. Der Jahresbericht muss Aufschluss über die Tätigkeit des Vereins im abgelaufenen Geschäftsjahr geben.
- (5) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von vier Jahren. Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
- (6) Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Sie müssen dies jedoch mindestens einmal im Jahr anlässlich der Mitgliederversammlung tun. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge.

§ 16 Datenschutz

- (1) Der Verein verwendet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins Bilder und personenbezogene Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder und ihrer Angehörigen. Diese Bilder und Daten werden im Rahmen des rechtlich Zulässigen von allen Mitgliedern erhoben, gespeichert, übermittelt und zur Veröffentlichung aufbereitet.

- (2) Jedes Mitglied erhält mit dem Eintritt in den Verein ein gesondertes Formular zur Information über die Erhebung und Verwendung seiner Daten. Es muss der Erhebung, Speicherung, Übermittlung und Veröffentlichung seiner personenbezogenen oder sensiblen Daten aktiv zustimmen. Dies gilt auch für Teilinformationen oder Informationen von bzw. über Schutzbefohlene, insbesondere Kinder. Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über die von ihm oder einer schutzbefohlenen Person gespeicherten Daten, ihre Berichtigung oder vollständige Löschung.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Die Änderung des Zweckes und die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit der in § 14 Abs.5 dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit beschließen.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins, der Entziehung der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke darf dessen Vermögen nur für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung verwendet werden.
- (3) Im Falle einer Auflösung und bei Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke des Vereins fällt das Vereinsvermögen an den Verein für durch COVID-19 Erkrankte und Langzeitgeschädigte sowie deren Angehörige zur Information, Aufklärung und Selbsthilfe (ELIAS) e.V. in der Jänergasse 2, 85408 Gammelsdorf welcher es unmittelbar und ausschließlich für die in ihrer Satzung beschriebenen gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Im Fall der vorherigen Auflösung des Vereins ELIAS e.V. und bei Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke kann die Mitgliederversammlung beschließen, an welche gemeinnützige Körperschaft oder Stiftung das Vermögen fällt, mit der Maßgabe, dass diese das Vereinsvermögen ausschließlich für einen oder mehrere steuerbegünstigte Zwecke der in dieser Satzung genannten Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Ferienzeiten

- (1) Der Vorstand ist zu den jeweiligen Sommer- und Weihnachtsferien des jeweiligen Vorstandsmitglieds nicht in vollem Umfang erreichbar und nur insoweit aktiv, sofern es Vorstandsmitglieder gibt, die zu der Zeit keinen Urlaub haben. Grundsätzlich werden in den Sommerferien und Weihnachtsferien keine Aktivitäten, Vorstandssitzungen oder Mitgliederversammlungen stattfinden.
- (2) Zu anderen Schulferienzeiten regelt das Vorstandsgremium Verfügbarkeiten über Vertretungen.

§ 19 Inkrafttreten

Die Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 15.08.2023 in Dresden beschlossen, mit Datum vom 4.11.23 geändert und tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

Die Satzung wurde am 1.2.24 auf Beschluss der Mitgliederversammlung geändert.

Unterschriften der Gründungsmitglieder:

Elena Lierck	
Lena Riepl	
Soleil Völkl	
Heidi Halbig	Keine Teilnahme
Maria Schörnig	
Markus Riepl	
Alexander Völkl	